

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT

INHALT

1	Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung	2	5.5	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen	4
1.1	Ebenen der Stiftung	2	5.6	Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle	4
1.2	Vorsorgewerk	2	5.7	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	4
1.3	Pool	2	5.8	Rückstellung für Rentenerhöhungen	4
1.4	Stiftung	2	5.9	Rückstellung bei veränderter Altersstruktur	4
2	Übersicht und Grundsätze	2			
3	Technische Grundlagen und technischer Zinssatz	3	6	Wertschwankungsreserven	4
4	Vorsorgekapitalien	3	7	Freie Mittel	4
4.1	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	3	8	Lücken im Reglement	5
4.2	Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger	3	9	Anpassung des Reglements	5
5	Rückstellungen	3	10	Massgebende Sprache	5
5.1	Technische Rückstellungen	3	11	Inkrafttreten	5
5.2	Rückstellung für Pensionierungsverluste	3			
5.3	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	3			
5.4	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	4			

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Rückstellungsreglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerks aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Ga-

rantieausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und die Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Übersicht und Grundsätze

2.1.1

Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz eines Pools setzen sich zusammen aus:

- den Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen
- den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten
- den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
- den technischen Rückstellungen
- den Wertschwankungsreserven
- den freien Mitteln bzw. dem Fehlbetrag

2.1.2

Die Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen beinhalten die Deckungskapitalien der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der Rentenbezüger im vollversicherter Teil (partielle Rückdeckung im Sparprozess) unter Vornahme des Abzugs des Zinsrisikos, mindestens jedoch die vorhandenen BVG-Altersguthaben.

2.1.3

Im autonomen Teil werden Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten, Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel geführt.

2.1.4

Die Bildung und die Auflösung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven erfolgen über die Betriebsrechnung.

2.1.5

Sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

2.1.6

Das Vermögen des Pools besteht aus dem im autonomen Teil vorhandenen Vermögen und den Rückkaufswerten aus Versicherungsverträgen (partielle Rückdeckung im Sparprozess).

2.1.7

Das im autonomen Teil vorhandene Vermögen dient der Deckung der im autonomen Teil vorhandenen Verpflichtungen.

2.1.8

Das im autonomen Teil vorhandene Vermögen dient zunächst der Deckung der Vorsorgekapitalien und der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen. Darüber hinaus verbleibende Mittel werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserven bis zur festgelegten Zielgrösse benützt. Anschliessend werden die freien Mittel gebildet.

3 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

3.1.1

Der Stiftungsrat entscheidet auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die technischen Grundlagen und den technischen Zins, die im autonomen Teil der einzelnen Pools zu verwenden sind.

3.1.2

Die Bestimmung des technischen Zinssatzes orientiert sich an der erwarteten Nettoendite der Anlagestrategie, welche der Risikofähigkeit des jeweiligen Pools angemessen ist, unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge.

3.1.3

Die Höhe des technischen Zinssatzes ist unter einer langfristigen Perspektive zu bestimmen.

4 Vorsorgekapitalien

4.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

4.1.1

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten entsprechen den Freizügigkeitsleistungen im autonomen Teil.

4.1.2

Die Freizügigkeitsleistung eines aktiven Versicherten wird in beiden Teilen berechnet als Maximum aus reglementarischem Altersguthaben, Altersguthaben gemäss BVG und Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Die gesamte

Freizügigkeitsleistung ergibt sich als Summe der im autonomen Teil und im vollversicherten Teil berechneten Freizügigkeitsleistungen.

4.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

4.2.1

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger entsprechen den Barwerten der laufenden und anwartschaftlichen Renten im autonomen Teil.

5 Rückstellungen

5.1 Technische Rückstellungen

5.1.1

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen im autonomen Teil wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt.

5.1.2

Folgende technische Rückstellungen können gebildet werden:

- Rückstellung für Pensionierungsverluste;
- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten
- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
- Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
- Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes
- Rückstellung für Rentenerhöhungen
- Rückstellung bei veränderter Altersstruktur

5.1.3

Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen gebildet.

5.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

5.2.1

Aufgrund der im jeweiligen Pool festgelegten Umwandlungssätze und der versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätze werden die ab Alter 55 zu erwartenden Pensionierungsverluste zurückgestellt.

5.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

5.3.1

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann den jeweiligen Pool finanziell erheblich belasten.

5.3.2

Aufgrund der kongruenten Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei Pax entfällt diese Rückstellung.

5.4 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

5.4.1

Um die finanziellen Auswirkungen einer Zunahme der Lebenserwartung abzudecken, werden die hierfür notwendigen Rückstellungen gebildet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle der Einführung neuer technischer Grundlagen diese zeitgleich ausfinanziert sind.

5.4.2

Aufgrund der Verwendung einer Generationentafel entfällt diese Rückstellung.

5.5 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

5.5.1

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht.

5.5.2

Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen (R) wird unter Anwendung folgender Formel berechnet:

$$R = (0,5/\sqrt{n}) * VKR$$

Hierbei bezeichnen VKR und n die Vorsorgekapitalien und die Anzahl der Rentenbezüger im autonomen Teil. Kinder- und Waisenrenten werden nicht mitgezählt.

5.6 Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

5.6.1

Pendente und latente Leistungsfälle können den jeweiligen Pool finanziell erheblich belasten.

5.6.2

Aufgrund der kongruenten Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei Pax entfällt diese Rückstellung.

5.7 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

5.7.1

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen im autonomen Teil.

5.7.2

Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung vorfinanziert werden.

5.7.3

Der Aufbau der Rückstellung richtet sich nach dem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates. Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue technische Zinssatz zur Anwendung kommt.

5.8 Rückstellung für Rentenerhöhungen

5.8.1

Anpassungen laufender Renten an die Teuerung aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder bereits beschlossene Rentenerhöhungen im autonomen Teil führen zu Erhöhungen der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen im autonomen Teil.

5.9 Rückstellung bei veränderter Altersstruktur

5.9.1

Falls sich die Altersstruktur eines Pools (z.B. wegen einer Teilliquidation) erheblich verschlechtert, werden Rückstellungen gebildet, um der entsprechenden Reduktion der Stabilität und der damit verbundenen erschwerten Finanzierungslage des jeweiligen Pools Rechnung zu tragen.

6 Wertschwankungsreserven

6.1.1

Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen im autonomen Teil.

6.1.2

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie des Pools mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

6.1.3

Bei der Ermittlung der Ziel-Wertschwankungsreserven werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von einem Jahr zugrunde gelegt. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur des jeweiligen Pools festgelegt.

7 Freie Mittel

7.1.1

Vermögenswerte des Pools, welche nach der Bildung der Ziel-Wertschwankungsreserven im autonomen Teil übrig bleiben, werden als ungebundene bzw. freie Mittel ausgewiesen und können als solche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

7.1.2

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Pools.

8 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

9 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

10 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

11 Inkrafttreten

Dieses Rückstellungsreglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 22. Februar 2021

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance